

## Lösungshinweise zu den Straftaten gegen das Leben (2)

### Lösung zu Fall 8 (Erbonkel-Fall, nach Samson I S. 191 ff.)

#### A. Strafbarkeit des G

##### I. Mord gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 StGB

###### 1. Tatbestand

###### a. obj. Tatbestand

###### aa. Tötung eines anderen Menschen

###### bb. Tatbezogene Mordmerkmale gem. § 211 Abs. 2

###### (1) **Heimtücke** gem. § 211 Abs. 2 Var. 5 (+)

Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ausnutzt.

Hier (+)

G handelte auch in feindlicher Willensrichtung (Rspr.)

Die Lit. verlangt darüber hinaus einen verwerflichen Vertrauensbruch. Hier wohl (-). Also läge hiernach keine Heimtücke vor.

Folgt man der Lit., Heimtücke (-), ansonsten (+)

###### (2) Mit **gemeingefährlichen Mitteln** gem. § 211 Abs. 2 Var. 7 (+)

Gemeingefährlich sind solche Mittel, deren Auswirkungen der Täter nicht kontrollieren kann und deren Einsatz die konkrete Gefährdung für Leib und Leben anderer als des Opfers zur Folge hat. Die Auswirkungen einer Bombe sind nicht genau vorherzusehen, so dass ihre Auswirkungen nicht zu kontrollieren sind. G zündete die Bombe auf einem Parkplatz, so dass eine Gefährdung auch für andere Personen bestand. Das war dem G auch bewusst. G handelte daher mit gemeingefährlichen Mitteln.

###### b. subj. Tatbestand

###### aa. Vorsatz bzgl. aller obj. TBM (+)

###### bb. Mordmerkmal: **Habgier** gem. § 211 Abs. 2 Var. 3?

G tötete einen Menschen, um die 10.000 € zu erhalten. Er handelte daher habgierig.

2. RW, Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 3 und 7 (+)

**II. § 303 (+)**

**III. § 308 Abs. 1 i.V.m. 3 (+)**

#### **IV. Konkurrenzen**

Die Delikte wurden durch eine Handlung begangen. Der Unrechtsgehalt des Sprengstoffdeliktes wird nicht durch den Mord aufgezehrt. Die Delikte stehen daher in Idealkonkurrenz gem. § 52.

### **B. Strafbarkeit des F**

#### **I. Beihilfe zum Mord, §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 27 Abs. 1 StGB**

##### 1. Tatbestand

###### a. objektiver Tatbestand

aa. vorsätzliche rechtswidrige Haupttat §§ 212, 211 (+), s.o.

bb. Beihilfehandlung: Hilfeleisten: d.h. Förderung der Haupttat (+)

###### b. subjektiver Tatbestand

aa. Vorsatz hinsichtlich Haupttat, *auch bzgl. des Handelns mit gemeingefährlichen Mitteln* (+)

bb. Vorsatz hinsichtlich Beihilfehandlung (+)

##### 2. Akzessorietätslockerung gem. § 28?

###### a. Anwendbarkeit des § 28 – Liegt ein täterbezogenes Merkmal vor?

aa. F lieferte den Sprengsatz, ein **gemeingefährliches Mittel**. Die Begehung mit gemeingefährlichen Mitteln beschreibt die Art und Weise der Tat. Es han-

delt sich also um ein **tatbezogenes** und damit **nicht um ein besonderes persönliches** Merkmal. **§ 28** greift **nicht** ein.

bb. G handelte auch aus **Habgier**. Dieses Merkmal kennzeichnet den Täter und stellt damit ein **besonderes persönliches Merkmal** dar. F selbst handelte nicht aus Habgier, ihm fehlte also dieses besondere persönliche Merkmal. **§ 28** ist **anwendbar**.

b. § 28 Abs. 1 oder § 28 Abs. 2 bzgl. Habgier anwendbar?

Ob § 28 Abs. 1 oder 2 eingreift hängt davon ab, in welchem Verhältnis §§ 211 und 212 stehen.

aa. **Rspr.:** § 211 stellt im Verhältnis zu § 212 ein eigenständiges Delikt mit eigenem (höherem) Unrechtsgehalt dar.

Arg.: systematische Stellung von § 211 vor § 212 – die Qualifikation steht nie vor dem Grunddelikt.

Arg.: Wortlaut: „Mörder“ bzw. „Totschläger“ sprechen für Andersartigkeit.

Arg.: Wortlaut des § 212 stützt sich auf die Qualifikation.

Nach dem BGH wäre F also wegen Beihilfe zum Mord aus Habgier zu bestrafen, da er wusste, dass G dafür Geld erhielt, in Betracht kommt also nur eine Strafmilderung gem. § 28 Abs. 1 i.V.m. § 49 Abs. 1.

bb. **Lit.:** § 211 stellt die Qualifikation zum Grunddelikt § 212 dar.

Arg.: keine eindeutige Aussage aus der systematischen Stellung; auch stört die Rspr. die Systematik beim Verhältnis von § 249 zu § 253 nicht.

Arg.: Begrifflichkeiten stammen aus Zeit der Tätertypenlehre.

Arg.: Widersprüchliche Ergebnisse der Rspr. bei Teilnahme wg. Anwendung von § 28 Abs. 1:

Wenn der Teilnehmer keine Kenntnis von Mordmerkmalen hat, kann die Rspr. konsequenterweise nicht wegen Teilnahme an einem Tötungsdelikt verurteilen. Wegen der Eigenständigkeit von § 211 stellt der von der Rspr. dennoch vorgenommene Rückgriff auf § 212 nur einen Kunstgriff dar.

Arg. Wenn der Teilnehmer ein anderes Mordmerkmal verwirklicht, müsste Rspr. zu Strafmilderung gem. § 28 Abs. 1 kommen. In diesen Fällen soll nach der Rspr. § 28 Abs. 1 nicht anwendbar sein.

bb. Nach der **Lit.** kann F nicht wegen Beihilfe zum Mord aus Habgier bestraft werden, da er selbst nicht habgierig handelte, anwendbar ist also § 28 Abs. 2.

c. Folgt man der Literatur, ist F nicht wegen Beihilfe zu einem Mord aus Habgier zu bestrafen.

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld (+)

5. Ergebnis: §§ 212, 211 Abs. 2 Var. 7, 27 (+)

**II. §§ 303, 27 Abs. 1 (+)**

**III. §§ 308 Abs. 3, 27 Abs. 1 (+)**, da eigener Vorsatz (wenigstens leichtfertig) im Hinblick auf den Tod eines anderen.

**IV. Konkurrenzen:** Idealkonkurrenz gem. § 52

## **C. Strafbarkeit des A**

### **I. Anstiftung zum Mord, §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 26**

#### 1. Tatbestand

a. objektiver Tatbestand

aa. vorsätzliche rechtswidrige Haupttat §§ 212, 211 (+)

bb. Anstifterhandlung: Bestimmen, d.h. Hervorrufen des Tatentschlusses (+)

b. subjektiver Tatbestand

aa. Vorsatz hinsichtlich Haupttat:

(1) Vorsatz bzgl. Tötung des E (+)

(2) Vorsatz bzgl. Mordmerkmal gemeingefährliches Mittel (-), da A nichts von dem Sprengsatz wusste.

(3) Vorsatz bzgl. Habgier des G (+), Kenntnis

bb. Vorsatz hinsichtlich Anstifterhandlung (+).

## 2. Akzessorietätslockerung gem. § 28

Anwendbarkeit § 28?

Habgier ist zwar ein besonderes persönliches Merkmal. A handelte aber selbst aus Habgier, da er die Erbschaft erhalten wollte. Diese Habgier bezieht sich jedoch auf ein anderes Ziel, so dass nach der Rspr. bei einer sauberen Lösung die gekreuzten Mordmerkmale Anwendung finden, auch wenn diese sich hier quasi „in einem Punkt kreuzen“. A stiftete daher sowohl nach Rspr. und Lit. zu einem Mord aus Habgier an.

## 3./4. RW und Schuld

5. Ergebnis: §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 3, 26 (+)

# **Lösung zu Fall 9**

## **A. Strafbarkeit der K**

### **I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2**

#### 1. Tatbestand

a. obj. Tatbestand

aa. Tötung eines anderen Menschen

bb. Tatbezogene Mordmerkmale gem. § 211 Abs. 2

(-) kein tatbezogenes MM ersichtlich.

b. subj. Tatbestand

aa. Vorsatz bzgl. aller obj. TBM (+)

bb. Mordmerkmal: **Habgier** gem. § 211 Abs. 2 Var. 3

K tötete einen Menschen, um die 20.000 € zu erhalten. Sie handelte daher habgierig.

2. RW, Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 3 (+)

## **B. Strafbarkeit des E**

### **I. Anstiftung zum Mord, §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 26 Abs. 1 StGB**

#### 1. Tatbestand

a. objektiver Tatbestand

aa. vorsätzliche rechtswidrige Haupttat §§ 212, 211 (+)

bb. Anstifterhandlung: Bestimmen, d.h. Hervorrufen des Tatentschlusses (+)

b. subjektiver Tatbestand

aa. Vorsatz hinsichtlich Haupttat:

(1) Vorsatz bzgl. Tötung des O (+)

(2) Vorsatz bzgl. Habgier der K (+)

bb. Vorsatz hinsichtlich Anstifterhandlung (+).

cc. Mordmerkmal Verdeckungsabsicht (+).

#### 2. Akzessorietätslockerung gem. § 28

a. Anwendbarkeit § 28?

Habgier ist ein besonderes persönliches Merkmal. E handelte aber selbst nicht aus Habgier. § 28 ist anwendbar.

b. § 28 Abs. 1 oder § 28 Abs. 2 bzgl. Habgier?

Dies hängt wiederum davon ab, in welchem Verhältnis §§ 211 und 212 stehen.

aa. **Rspr.:** § 211 eigenständiges Delikt, § 28 Abs. 1

E ist nach dem BGH wegen Beihilfe zum Mord aus Habgier zu bestrafen, da er wusste, dass K dafür Geld erhielt. Nach der Rspr. ist bei täterbezogenen Mordmerkmalen § 28 Abs. 1 anwendbar. Fehlt beim Teilnehmer das Merkmal, ist seine Strafe zu mildern. Eigentlich müsste also eine Strafmilderung gem. § 28 Abs. 1 i.V.m. § 49 Abs. 1 eintreten. Etwas anderes soll aber gelten, wenn Täter und Teilnehmer jeweils zwar verschiedene Mordmerkmale verwirklichen, diese aber dem Oberbegriff der niedrigen Beweggründe zuzuordnen sind.

Handelt zum Beispiel der Täter aus niedrigen Beweggründen, der Teilnehmer aus Habgier oder in Verdeckungsabsicht, wäre eigentlich die Strafe des Teilnehmers zu mildern. Nach dem BGH kommt aber eine Milderung nicht in Betracht. Er begründet seine Auffassung damit, dass Habgier und Verdeckungsabsicht nur eine Untergruppe der niedrigen Beweggründe seien. Auch der Teilnehmer handele aus einem solchen heraus (BGHSt 23, 39; sog. „Kreuzung der Mordmerkmale“). → Der BGH versagt also in Fällen „gekreuzter“ täterbezogener Mordmerkmale dem Teilnehmer (entgegen dem Wortlaut der Norm) die Strafmilderung nach §§ 28 Abs.1, 49 Abs. 1.

E hat sich daher wegen Anstiftung zum Mord gem. §§ 211 Abs. 2 Var. 3, 26 strafbar gemacht.

bb. **Lit.:** § 211 stellt die Qualifikation zum Grunddelikt § 212 dar, § 28 Abs. 2

Nach der **Lit.** kann E nicht wegen Beihilfe zum Mord aus Habgier bestraft werden, da er selbst nicht habgierig handelte, anwendbar ist also § 28 Abs. 2, was dazu führt, dass die Habgier des K bei E entfällt.

Bei erneuter Anwendung des § 28 Abs. 2 wird aber bei E die Verdeckungsabsicht berücksichtigt. A ist somit gem. §§ 212, 211 Abs. 2 Var. 9, 26 strafbar.

#### 3./4. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

5. Ergebnis: E ist nach beiden Ansichten wegen Anstiftung zum Mord zu bestrafen.

BGH: §§ 211 Abs. 2, Var. 3, 26 (+)

Lit: §§ 212, 211 Abs. 2, Var. 9, 26 (+)